

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Hauptamtliche Bürgermeister zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister

In der kommunalen Praxis treten Fallbeispiele auf, bei denen ein hauptamtlicher Bürgermeister zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister in seiner Einheits- beziehungsweise Landgemeinde ist. Die §§ 45 beziehungsweise 45 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten keine Bestimmungen, wonach der hauptamtliche Bürgermeister nicht zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister sein darf.

Jedoch führt eine solche Fallkonstellation immer wieder zu Konflikten, weil andere Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister eine Privilegierung des Ortsteils beziehungsweise der Ortschaft sehen, in der der hauptamtliche Bürgermeister zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister ist. Zudem sind bei solchen Fallkonstellationen Interessenkonflikte und Vollzugsprobleme zwischen dem Ortsteil/der Ortschaft und der Einheitsgemeinde/Landgemeinde nie auszuschließen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3428** vom 9. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2022 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung aus kommunalrechtlicher, kommunalwahlrechtlicher und demokratietheoretischer Sicht die im Einleitungstext beschriebene Fallkonstellation?
2. Welche rechtlichen Änderungen und Klarstellungen sind aus Sicht der Landesregierung geboten, um gegebenenfalls künftig solche Fallkonstellationen, wie im Einleitungstext beschrieben, auszuschließen und wie wird diese Auffassung begründet?
3. Wie ist die Vertretung des Ortsteils beziehungsweise der Ortschaft gegenüber der Einheitsgemeinde beziehungsweise Landgemeinde auszugestalten, wenn der hauptamtliche Bürgermeister zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister ist?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister werden von den in § 23 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelten Amtsantrittshindernissen für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister nicht erfasst. Insbesondere erfasst der Begriff des "Beamten" in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nicht Ehrenbeamte wie die Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister. Die Ermächtigung des Artikel 137 Abs. 1 GG, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden zu beschränken, zielt bereits nach dem Wortlaut nicht auf Ehrenbeamte (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.10.1964 - 2 BvR 319/61 -, juris Rn. 37).

Darüber hinaus ist es nach § 45 Abs. 4 Satz 2 und 5 und § 45 a Abs. 4 Satz 2 und 5 ThürKO gesetzlich vorgesehen, dass der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteil-/Ortschaftsrates wahrnehmen (vergleiche auch die Gesetzesbegründung, Drucksache 6/4811 vom 05.12.2017, S. 20), wenn

- kein Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt und
- ein Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortsteil-/Ortschaftsrates nicht gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden und
- diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteil-/Ortschaftsrates nicht neu besetzt werden können.

Der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister ist als Ehrenbeamter (§ 45 Abs. 4 Satz 1, § 45a Abs. 4 Satz 1 ThürKO) zwar kommunaler Wahlbeamter. Der gleichzeitigen Wahrnehmung der Ämter stehen aber keine beamtenrechtlichen Gründe entgegen, da der Eintritt in ein Ehrenbeamtenverhältnis nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz ausdrücklich nicht zur Entlassung eines Beamten führt.

Aus Sicht der Landesregierung ist auch keine Regelung erforderlich, wonach das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters nicht gleichzeitig ausgeübt werden können, da die den Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeistern durch die Thüringer Kommunalordnung zugeschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten im Vergleich zu den Bürgermeistern von untergeordneter Bedeutung sind. Der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils/der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Hierzu ist er wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden (§ 45 Abs. 4 Satz 6 und 7, § 45 a Abs. 4 Satz 6 und 7 ThürKO). Daneben ist er Vorsitzender des Ortsteil-/Ortschaftsrates (§ 45 Abs. 2 Satz 2, § 45 a Abs. 2 Satz 2 ThürKO). Für die Entscheidung über die Angelegenheiten der Ortsteile/Ortschaften ist jedoch der Ortsteil-/Ortschaftsrat zuständig (§ 45 Abs. 5 und 6, § 45 a Abs. 5 und 6 ThürKO). Der Vollzug der Entscheidungen des Ortsteil-/Ortschaftsrates obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde (§ 45 Abs. 7 Satz 4, § 45 a Abs. 10 Satz 4 ThürKO).

In diesem Rahmen nimmt der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister, der gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister ist, die Vertretung des Ortsteils/der Ortschaft wahr.

4. Wer vollzieht die Beschlüsse des Ortsteilrats beziehungsweise des Ortschaftsrates, wofür eigentlich der hauptamtliche Bürgermeister zuständig ist, wenn dieser aber zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister ist?

Antwort:

Die Beschlüsse des Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrates werden nach § 45 Abs. 7 Satz 4 beziehungsweise § 45 a Abs. 10 S. 4 ThürKO durch den Bürgermeister der Gemeinde vollzogen. Im Falle seiner Verhinderung werden die Beschlüsse gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 ThürKO durch seinen Stellvertreter vollzogen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters nach § 45 Abs. 4 Satz 2 und 5/ § 45 a Abs. 4 Satz 2 und 5 ThürKO ist kein Fall der Verhinderung des Bürgermeisters.

5. Wer gestaltet ein notwendiges Beanstandungsverfahren gegen Beschlüsse des Ortsteilrats/Ortschaftsrates, wofür eigentlich der hauptamtliche Bürgermeister zuständig ist, wenn dieser aber zugleich Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeister ist?

Nach § 45 Abs. 7 Satz 5 beziehungsweise § 45 a Abs. 10 Satz 5 ThürKO hat der Bürgermeister der Gemeinde den Vollzug einer Entscheidung des Ortsteilrats beziehungsweise Ortschaftsrates auszusetzen und die Entscheidung gegenüber dem Ortsteilrat beziehungsweise Ortschaftsrat zu beanstanden, wenn er diese für rechtswidrig hält. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters werden die Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 ThürKO durch seinen Stellvertreter beanstandet. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters nach § 45 Abs. 4 Satz 2 und 5/ § 45 a Abs. 4 Satz 2 und 5 ThürKO ist kein Fall der Verhinderung des Bürgermeisters.

Maier
Minister